

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 10 / 2014 vom 30. September 2014
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Herr Andreas Schauer
Straßenwärter i. R.

ist am 12.09.2014 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 17. September 2014

Für den Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Aufgebot Sparbuch
Seite 170

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfah-
ren für die Firma NaturStromAnlagen GmbH, Äußere
Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim;
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Seite 170

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der
Verfassung des Schulverbandes Memmelsdorf
(Schulverbandssatzung)
Seite 170 - 171

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der
Verfassung des Schulverbandes Grundschule
Frensdorf-Pettstadt (Schulverbandssatzung)
Seite 171 - 173

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2013
Seite 173

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglich-
keit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen III
auf Fl.Nr. 1202 der Gemarkung Baunach für die
öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baunach
Seite 174

HHS 2014 Zweckverband Berufsschulen Stadt
und Landkreis Bamberg
Seite 174

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3221708591 Barbara Rothlauf

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboten.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 29.08.2014

Sparkasse Bamberg

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma NaturStromAnlagen GmbH, Äußere Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim;

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma NaturStromAnlagen GmbH, Äußere Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs General Electric GE 2.5-120 (139 m Nabenhöhe) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 321, 1669, 1459 und 1663 der Gemarkung Wattendorf, 785 der Gemarkung Gräfenhäusling und 385, 295, 447 und 540 der Gemarkung Schederndorf.

Für das Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Die für das Vorhaben erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 hierzu hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 10.09.2014

Landratsamt Bamberg

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmelsdorf (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Memmelsdorf in ihrer Sitzung am 30. Juli 2014 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmelsdorf (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 13. August 2014, AZ: 12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbands
(Verbandssatzung)
vom 08.09.2014

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Memmelsdorf (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) -BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: "Schulverband Memmelsdorf".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Memmelsdorf, Landkreis Bamberg.

§ 2

Organ

Der Schulverband Memmelsdorf besteht aus der Schulverbandsversammlung und dem Schulverbandsvorsitzenden.

§ 3

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des Vertrages vom 01.02.1988 von der Mitgliedsgemeinde Memmelsdorf geführt.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamt-

lich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden in Höhe von 30,00 Euro.

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro. Ob die vorstehend ge-

nannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluß des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag und Nachweis gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von der Schulverbandsversammlung zu prüfen und festzustellen.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprenghals ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Memmelsdorf vom 22.07.2008 außer Kraft.

Memmelsdorf, 08.09.2014

Schulverband Memmelsdorf
Gerd Schneider
Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

Erlas einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Grundschule Frensdorf-Pettstadt in ihrer Sitzung am 25. Juni 2014 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des

Landratsamtes Bamberg vom 4. Juli 2014, AZ:
12.1-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich
bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Verbandsausschuss
- § 3 Beratender Ausschuss
- § 4 Kassengeschäfte
- § 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 6 Finanzbedarf
- § 7 Rechnungsprüfung
- § 8 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 9 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Frensdorf-Pettstadt (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Frensdorf.

§ 2

Verbandsausschuss

entfällt

§ 3

Beratender Ausschuss

entfällt

§ 4

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Pettstadt geführt.

§ 5

Entschädigung für besondere ehrenamtliche
Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 94,64 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,52 Euro.

Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, sind auch die Entschädigungen des Vorsitzenden und des Stellvertreters mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

Die monatlichen Entschädigungen werden im Voraus gezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung im Einzelfall.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in §

- 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6
Finanzbedarf

entfällt

§ 7
Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengeles ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.08.2012 außer Kraft.

Frensdorf, 11.08.2014

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt
 Jokubus Kötzner
 Schulverbandsvorsitzender

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2013

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 31. Dezember 2013 bekanntgegeben.

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeiträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG,

der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bevölkerungsstand am 31.12.2013

09471000	Landkreis Bamberg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09471111	Altendorf	2 012
09471115	Baunach, St	4 013
09471117	Bischberg	6 012
09471119	Breitengüßbach	4 586
09471120	Burgebrach, M	6 553
09471122	Burgwindheim, M	1 311
09471123	Buttenheim, M	3 472
09471128	Ebrach, M	1 830
09471131	Frensdorf	4 865
09471133	Gerach	946
09471137	Gundelsheim	3 378
09471140	Hallstadt, St	8 364
09471142	Heiligenstadt i.OFr., M	3 525
09471145	Hirschaid, M	11 919
09471150	Kemmern	2 544
09471151	Königsfeld	1 335
09471152	Lauter	1 139
09471154	Lisberg	1 813
09471155	Litzendorf	6 057
09471159	Memmelsdorf	8 854
09471165	Oberhaid	4 590
09471169	Pettstadt	1 940
09471172	Pommersfelden	2 851
09471173	Priesendorf	1 470
09471174	Rattelsdorf, M	4 568
09471175	Reckendorf	2 033
09471185	Scheßlitz, St	7 184
09471220	Schlüsselfeld, St	5 712
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 880
09471189	Stadelhofen	1 250
09471191	Stegaurach	6 842
09471195	Strullendorf	7 807
09471207	Viereth-Trunstadt	3 562
09471208	Walsdorf	2 575
09471209	Wattendorf	679
09471214	Zapfendorf, M	4 954
	zusammen	144 425

Bamberg, 18.09.2014

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen III auf Fl.Nr. 1202 der Gemarkung Baunach für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baunach**

Die Stadt Baunach erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 13. Juli 2010, Az. 42.2-6421.1-Nr. 6/2009, die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen III auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1202, Gemarkung Baunach, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baunach. Die Erlaubnis wurde befristet erteilt und erlosch mit Ablauf des 30. September 2011.

Die Stadt Baunach hat daher beim Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 5. Juli 2013 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt. Das Vorhaben bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG.

Der Brunnen III ist bereits seit 15. September 2010 an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Geplant ist eine maximale Fördermenge von 80.000 m³/a.

Aufgrund der beantragten jährlichen Grundwasserentnahme von max. 80.000 m³ ist nach § 3 c UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Es ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Prüfungen aus wasserwirtschaftlicher bzw. naturschutzfachlicher Sicht haben jedoch ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 17.09.2014

Landratsamt Bamberg

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2014**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg wurde am 19.05.2014 von der Regierung von Oberfranken rechtsaufsichtlich genehmigt und im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 9/2014 amtlich bekanntgegeben.

Bamberg, 29.09.2014

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

